

Maßnahmenkatalog der Grundschule „Thomas Müntzer“ Klettenberg

Verstoß	§ 51 (1) ThürSchulG Pädagogische Maßnahmen ☞ Konsequenz bei Regelverstoß	§ 52 (3) ThürSchulG Ordnungsmaßnahmen ☞ Je nach Schweregrad und bei Wirkungslosigkeit der pädagogischen Maßnahmen erfolgt eine Ordnungsmaßnahme ☞ Ordnungsmaßnahmen werden grundsätzlich vorher angedroht
1. SPEZIFISCHE VERSTÖßE/ STÖRUNGEN BEI DER ARBEIT AM KIND		
a) Unterrichtsstörungen (z.B. unkontrolliertes Aufstehen, Zwischenrufe und Kommentare, Nutzung von Spielzeug, Nachahmung unerwünschten Verhaltens...)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Verstärkersystem/ klärendes und oder ermahndes Gespräch mit dem Schüler/ ändern der Sitzordnung 2. Kurzfristiges Verlassen des Unterricht, um sich schriftlich zum Fehlverhalten zu positionieren (Nachdenkzettel → „Bußgeldkatalog“). Das Resultat wird den Sorgeberechtigten zur Kenntnis und Gegenzeichnung vorgelegt. 3. formlose Missbilligung mit Klassenbucheintrag und schriftlicher Information der Sorgeberechtigten 4. Elterngespräch mit Protokoll im Schülerbogen 	<ol style="list-style-type: none"> 5. vorübergehendes Einziehen und Sicherstellen von Gegenständen 6. schriftlicher Verweis durch den Klassenlehrer 7. Ausschluss von besonderen Klassen- oder Schulveranstaltungen 8. Strenger Verweis durch die Schulleitung 9. Ausschluss vom Unterricht
b) Verstoß gegen Belehrungen/ Anweisungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Erzieherisches Gespräch/Ermahnung 2. Schriftliche Information der Sorgeberechtigten ggf. mittels Nachdenkzettel → „Bußgeldkatalog“ 	<ol style="list-style-type: none"> 3. schriftlicher Verweis durch den Klassenlehrer 4. Ausschluss von besonderen Klassen- oder Schulveranstaltungen 5. Strenger Verweis durch die Schulleitung 6. Ausschluss vom Unterricht
c) Toben innerhalb des Schulgebäudes insbesondere auf den Fluren und in den Sanitärräumen	Erzieherisches Gespräch/ Ermahnung (bei mehrmaligen Verstößen: Schriftliche Information der Sorgeberechtigten)	
d) Fehlende Arbeitsmaterialien und Hausaufgaben	<ol style="list-style-type: none"> 1. Eintrag im Hausaufgabenheft 2. Aufgaben in einer angemessenen Zeit (Datum wird im HA-Heft notiert) nachholen; 	

	<i>Anmerkung: vergessene Lernaufgaben wirken sich auf die Note aus; können zu lernende Inhalte (z.B. Gedicht oder Lied) gar nicht präsentiert werden, gilt dies als eine nichterbrachte Leistung, die mit Note 6 bewertet wird</i> 3. Elterngespräch	
e) Handynutzung	☞ ! Das Mitbringen von Mobiltelefonen ist an unserer Schule untersagt!	Sollte ein*e Schüler*in dennoch ein Mobiltelefon mit sich führen, wird dieses eingezogen und wird nur an die Sorgeberechtigten ausgehändigt.
f) Verspätung	1. mündliche/schriftliche Entschuldigung, Vermerk im Klassenbuch sowie ggf. Nacharbeiten des versäumten Unterrichtsstoffes 2. bei Wiederholung: zusätzlich schriftliche Information der Sorgeberechtigten 3. Elterngespräch mit Protokoll in Schülerbogen 4. Formlose Missbilligung mit Vermerk im Klassenbuch	
2. RÜCKSICHTSLOSES VERHALTEN		
Derbes Schubsen/ Drängeln/ Schieben	1. Verstärkersystem/ klärendes und oder ermahnendes Gespräch mit dem Schüler 2. Nachdenkzettel → „Bußgeldkatalog“ mit Unterschrift der Sorgeberechtigten 3. formlose Missbilligung mit Klassenbucheintrag und schriftliche Information der Sorgeberechtigten 4. Elterngespräch mit Protokoll im Schülerbogen	5. schriftlicher Verweis durch den Klassenlehrer 6. Ausschluss von besonderen Klassen- oder Schulveranstaltungen 7. Strenger Verweis durch die Schulleitung 8. Ausschluss vom Unterricht
3. GEWALT		
a) Verbale Gewalt (z.B. Beleidigen, Drohen, Nötigen, Erpressen) gegenüber Schulpersonal und Mitschüler*innen	Meldung als besonderes Vorkommnis beim Ministerium¹ 1. mündliche Entschuldigung 2. bei Wiederholung oder ohne mündliche Entschuldigung: Nachdenkzettel → „Bußgeldkatalog“ mit Unterschrift der Sorgeberechtigten	3. schriftlicher Verweis durch den Klassenlehrer 4. Ausschluss von besonderen Klassen- oder Schulveranstaltungen 5. Strenger Verweis durch die Schulleitung 6. Ausschluss vom Unterricht
b) Mobbing	Meldung als besonderes Vorkommnis beim Ministerium¹ 1. Zusammenarbeit u.a. mit a) Beratungslehrer b) Familienzentrum	Abhängig vom Verlauf und Erfolg der genannten pädagogischen Maßnahmen

	c) Jugendamt d) Polizei	
c) körperliche Gewalt (z.B. Schlagen, Kratzen, Anspucken, ...)	ggf. Meldung als besonderes Vorkommnis beim Ministerium¹ 1 Erzieherisches Gespräch ggf. mit Beratungslehrer 2 Elterngespräch 3 Wiedergutmachung, gemeinnützige Arbeit	1. Strenger Verweis durch den Schulleiter 2. Ausschluss vom Unterricht
d) Schwere körperliche Gewalt (z.B. Verursachen von stark blutenden Wunden, Kopfverletzungen oder Brüchen)	Meldung als besonderes Vorkommnis beim Ministerium¹ Hier wird im Einzelfall nach pädagogischem Ermessen entschieden.	
4. UNENTSCULDIGTES FEHLEN/ FERNBLEIBEN		
	☞ am 1. Tag Anruf bei den Sorgeberechtigten oder schriftliche Information ☞ am 3. Tag persönliche Kontaktaufnahme sowie schriftliche Aufforderung zur Einhaltung der Schulpflicht ☞ 6 bis 10 Fehltage: Gespräch mit Schulleitung und Beratungslehrer, schriftlicher Hinweis auf ordnungsrechtliche Maßnahmen ☞ 11. Tag Schulversäumnisanzeige beim Ordnungsamt, Information an Schul- und Jugendamt	
5. UNERLAUBTES VERLASSEN DES SCHULGELÄNDES		
	Meldung als besonderes Vorkommnis beim Ministerium¹ 1. Meldung bei der Polizei, Information der Sorgeberechtigten 2. Erzieherisches Gespräch 3. formlose Missbilligung mit Klassenbucheintrag	4. schriftlicher Verweis durch den Klassenleiter
6. VERSCHMUTZUNG/ZERSTÖRUNG		
a) Unabsichtliche Beschädigung	1. Beseitigung der Beschädigung/ gemeinsame Lösung finden	

	<ul style="list-style-type: none"> 2. Rücksprache mit betroffenen Personen/ mit Schulpersonal halten 3. Mündliche Entschuldigung 	
b) Grobe oder absichtliche Beschädigung	<ul style="list-style-type: none"> 1. Schriftliche Information der Sorgeberechtigten, Beseitigung der Beschädigung, ggf. Ersatz leisten 2. Mitteilung an Schulleiter (bei Schuleigentum) 3. Gemeinnützige Aufgabe 	4. Strenger Verweis durch den Schulleiter
7. BRANDSTIFTUNG		
a) Feuerzeuge, Streichhölzer	<ul style="list-style-type: none"> 1. Nachdenkzettel → „Bußgeldkatalog“ mit Unterschrift der Sorgeberechtigten 	2. vorübergehendes Einziehen und Sicherstellen der Gegenstände bis zur Abholung durch die Sorgeberechtigten
b) Feuer	<p>Meldung als besonderes Vorkommnis beim Ministerium¹</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Sofortige telefonische Information der Sorgeberechtigten 2. Gespräch/Aufklärung 	3. strenger Verweis durch den Schulleiter
8. WEGNEHMEN ODER VERSTECKEN VON GEGENSTÄNDEN/ DIEBSTAHL		
	<p>ggf. Meldung als besonderes Vorkommnis beim Ministerium¹</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Entschuldigung und Wiedergutmachung 2. Nachdenkzettel → „Bußgeldkatalog“ mit Unterschrift der Sorgeberechtigten und/oder Elterngespräch 3. Zusammenarbeit mit Polizei 	4. Verweis (je nach Schwere schriftlicher Verweis durch Klassenlehrer oder strenger Verweis durch Schulleiter)
9. Nutzen verfassungsfeindlicher Symbolik und Sprache		
	<p>Meldung als besonderes Vorkommnis beim Ministerium¹</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Erzieherisches Gespräch 2. Nachdenkzettel → „Bußgeldkatalog“ mit Unterschrift der Sorgeberechtigten 3. Elterngespräch 4. Formlose Missbilligung 	5. Schriftlicher Verweis durch den Klassenleiter

§52 ThürSchulG

Ausschluss

Sollten alle oben genannten Maßnahmen des § 51 ThürSchulG ins Leere laufen und auch psychologische Maßnahmen nicht fruchten, so kann die Schulleitung, auf Beschluss der Lehrerkonferenz, den Antrag auf Ausschluss des Schülers von der Schule beim Schulamt beantragen.

¹ Gilt nicht als pädagogische Maßnahme. Die Meldung wird an dieser Stelle nur zu Ihrer Information genannt. Mit dieser Meldung geht eine Weiterleitung an Polizei, Pressestelle etc. einher.